

## **Wechselmöglichkeiten und –sperren: Zusammenfassung der wesentlichsten Grundsätze mit Fallbeispielen (zu Frage 1.11)**

- **Zwingender Wechsel**, wenn zusätzlich zur freiberuflichen ZT-Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung insbesondere infolge weiterer Erwerbstätigkeit (oder auch einer Pension) neu entsteht,
  - von der Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG, wenn sich der ZT zu diesem Zeitpunkt nicht für die GKV als „Zweitwahl“ entscheidet, und
  - von der Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG, ohne die Möglichkeit, die GKV zu wählen (*siehe Anlage 5, Pkt. 2.*),**zur Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG.**
- **Zwingender Wechsel nach Wegfall der Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG** (*siehe Anlage 5, Pkt. 2.*) **zur Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG**, wenn (bzw. *solange*) der ZT nicht der GKV beitrifft (*siehe Frage 1.12, 1. Teilpunkt, vorletzter Satz*).
- **Zwingender Wechsel nach Wegfall der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG** (*siehe Anlage 6*) **zur Selbstversicherung gem. § 14a GSVG**, wenn (bzw. *solange*) der ZT nicht der GKV beitrifft (*siehe Frage 1.12, 1. Teilpunkt, letzter Satz*).
- **Freiwilliger Wechsel** von der GKV im Wege der Kündigung, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit (oder auch eines Pensionsbezuges) nachgewiesen **neu** entsteht (*siehe Frage 2.5 – 2.7*), **zur Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG**.  
Der Wechsel von der GKV in die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG kann mit dem Abschluss einer **Anwartschaftsversicherung** verbunden werden, wenn die Rückkehr in die GKV gewünscht und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der GKV auch schon absehbar ist, wobei die Anwartschaftsversicherung nur für eine maximale Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden kann (*siehe Frage 2.7*).
- **Kein direkter Wechsel möglich**
  - von der Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG in die GKV (ausgenommen nach Wegfall einer Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG – *siehe den vorstehenden 2. Teilpunkt*) bzw. umgekehrt von der GKV in die Selbstversicherung gem. § 14a GSVG (*siehe Anlage 5, Pkt. 2. bzw. Frage 1.11, 3. Absatz*),
  - von der Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG und von der GKV in die Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG (*siehe Frage 3.3 und Anlage 6*), und
  - von der Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG in die Selbstversicherung gem. § 16 ASVG (*siehe Frage 3.3 und Anlage 6*).

## Fallbeispiele zu den Wechselmöglichkeiten und -sperren

Die nachstehenden Fallbeispiele 1 - 3 (einschließlich der dazu angeschlossenen graphischen Darstellungen) sollen veranschaulichen, welche Möglichkeiten des Wechsels für einen freiberuflich tätigen ZT je nach der von ihm getroffenen „Erstwahl“ bestehen, wenn aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu eintritt und sie später wieder wegfällt.

- **Fallbeispiel 1: „Erstwahl“ = Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG**  
Muss diese Versicherung wegen Eintrittes einer gesetzlichen Krankenpflichtversicherung aufgrund einer anderen Tätigkeit beendet werden, ist der ZT verpflichtet, zur Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG zu wechseln, wenn er sich nicht als „Zweitwahl“ (*Frage 2.7*) für die GKV entscheidet.  
Fällt der Grund für die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG wieder weg, erfolgt gem. § 14a Abs. 3 GSVG der automatische Wechsel in die Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG, wenn (bzw. *solange*) der ZT nicht der GKV beitrifft (siehe *Frage 1.12*, 1. Teilpunkt, vorletzter Absatz).
- **Fallbeispiel 2: „Erstwahl“ = GKV**  
Ein Wechsel ist ausschließlich im Wege der Kündigung der GKV zur Pflichtversicherung gem § 14b GSVG möglich, wenn eine gesetzliche Krankenversicherung aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgewiesen **neu** entsteht (*siehe Fragen 2.5 – 2.7*). Deshalb ist der direkte Wechsel von der GKV zur Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG nicht möglich, der Wechsel zur Selbstversicherung gem. § 16 ASVG überdies infolge der 60-monatigen Sperrfrist des § 16 Abs 3 Z 2 ASVG nicht (siehe *Frage 3.3* und *Anlage 6*).  
Fällt der Grund für die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG wieder weg, erfolgt gem. § 14a Abs. 3 GSVG der automatische Wechsel in die Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG, wenn der ZT nicht schon zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der GKV eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen hat (*siehe Frage 2.7*) und daher wieder in die GKV zurückkehrt oder sich der ZT (ohne Anwartschaftsversicherung) nicht als „Zweitwahl“ für die GKV entscheidet.
- **Fallbeispiel 3: „Erstwahl“ = Selbst-/Pflichtversicherung gemäß §§ 14a/14b GSVG**  
Mit Eintritt der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit erfolgt der automatische Wechsel von der Selbstversicherung gem. § 14a zur Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG, es besteht keine Wahlmöglichkeit (siehe *Anlage 5*, Pkt. 2.). Besteht die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit bereits zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Berufsstand, kommt es von Beginn an zur

---

Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG und nicht zur Selbstversicherung gem. § 14a GSVG.

Fällt der Grund für die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG (wieder) weg, erfolgt gem. § 14a Abs. 3 GSVG der automatische Wechsel (zurück) in die Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG, wenn (bzw. *solange*) der ZT nicht als „Zweitwahl“ der GKV beitrifft (siehe Frage 1.12, 1. Teilpunkt, vorletzter Absatz).

**Bezug von Kinderbetreuungsgeld:**

Die Ausführungen dieser Anlage zu den Wechselmöglichkeiten einschließlich der Fallbeispiele und Graphiken gelten sinngemäß für den Fall, dass **bei aufrechter Befugnis** die zusätzliche Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld entsteht.

Siehe dazu aber ausführlich die Anlage 11, insbesondere dann, wenn die Befugnis für den Zeitraum des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ruhend gestellt wird.